

Universität Leipzig
Philologische Fakultät

Eignungsfeststellungsordnung für den Bachelorstudiengang Literarisches Schreiben an der Universität Leipzig

Vom 21. Dezember 2011

Aufgrund des Gesetzes über die Hochschulen im Freistaat Sachsen (Sächsisches Hochschulgesetz – SächsHSG) vom 10. Dezember 2008 (SächsGVBl. S. 900), zuletzt geändert durch das Gesetz begleitender Regelungen zum Doppelhaushalt 2011/2012 (Haushaltsbegleitgesetz 2011/2012 – HBG 2011/2012) vom 15. Dezember 2010 (SächsGVBl. S. 387), hat die Universität Leipzig am 1. Dezember 2011 folgende Eignungsfeststellungsordnung für den Bachelorstudiengang Literarisches Schreiben erlassen.

Inhaltsverzeichnis:

- § 1 Zweck der Eignungsfeststellungsprüfung
- § 2 Zulassung zur Eignungsfeststellungsprüfung
- § 3 Prüfungskommission
- § 4 Verfahren zur Eignungsfeststellung
- § 5 Bescheid und Gültigkeit der Eignungsfeststellungsprüfung
- § 6 Termine und Wiederholung
- § 7 Inkrafttreten und Veröffentlichung

§ 1

Zweck der Eignungsfeststellungsprüfung

- (1) Zu den Zugangsvoraussetzungen für den Bachelorstudiengang Literarisches Schreiben gehört eine bestandene Eignungsfeststellungsprüfung; diese muss vor Aufnahme des Studiums erbracht sein. Eine bedingte Einschreibung ist nicht möglich.

- (2) Zweck der Eignungsfeststellungsprüfung ist zu ermitteln, ob der/die Bewerber/in über die notwendigen fachlichen Voraussetzungen verfügt, die eine erfolgreiche Teilnahme am Bachelorstudiengang Literarisches Schreiben erwarten lassen.
- (3) Die Eignungsprüfung ist zweistufig. Sie besteht aus eingereichten literarischen Arbeitsproben, mit denen neben einer besonderen literarischen Begabung auch schriftstellerische Produktivität nachgewiesen wird, sowie einem Eignungsgespräch.

§ 2

Zulassung zur Eignungsfeststellungsprüfung

- (1) Zur Teilnahme an der Eignungsfeststellungsprüfung wird zugelassen, wer eine Hochschulzugangsberechtigung gem. § 17 Abs. 2 SächsHSG (insbesondere allgemeine Hochschulreife, fachgebundene Hochschulreife) oder ein durch Rechtsvorschrift oder von der zuständigen staatlichen Stelle als gleichwertig anerkanntes Zeugnis besitzt.
- (2) Mit der Anmeldung zur Eignungsfeststellungsprüfung sind folgende Unterlagen einzureichen:
 - Deckblatt (steht zum Download auf der Institutswebseite bereit)
 - Kurzes Motivationsanschreiben (1 Seite) mit Angabe Anschrift, Mailadresse, Telefonnummer
 - tabellarischer Lebenslauf
 - ein Foto ist nicht notwendig
 - ein Zeugnis der Hochschulzugangsberechtigung gem. § 17 Abs. 2 SächsHSG (insbesondere allgemeine Hochschulreife, fachgebundene Hochschulreife) oder ein durch Rechtsvorschrift oder von der zuständigen staatlichen Stelle als gleichwertig anerkanntes Zeugnis, jeweils in Kopie, , bitte ggf. zur Immatrikulation nachreichen)
 - Publikationsliste (falls vorhanden)
 - Literarische Arbeitsproben: Die literarischen Arbeitsproben können aus Texten einer oder auch mehrerer Gattungen (Lyrik, Prosa, Drama, literarischer Essay) bestehen. Es können Auszüge aus Texten oder abgeschlossene Texte sein. Die Arbeitsproben sollten einen Umfang von 20 Seiten weder über- noch unterschreiten. Formale Vorgaben: Für die Arbeitsproben sollte ein anderthalbzeiliger Zeilenabstand sowie Schriftgröße 12 Punkt verwendet werden; außerdem sollten die Seiten über ausreichend Platz an den Seitenrändern (min. 4 cm) verfügen. Die literarischen Arbeitsproben sind mit Seitenzahlen zu versehen.

- Die gesamten Bewerbungsunterlagen müssen in vierfacher Ausfertigung, jeweils gelocht und nur auf einem Heftstreifen eingereicht werden. Auf Mappen, Spiralbindungen oder Klarsichthüllen jedweder Art ist zu verzichten!
 - gegebenenfalls vorhandene Nachweise über eine studiengangsspezifische Berufsausbildung, freiwillige Praktika oder ähnliche, einen Bezug zum beabsichtigten Studium aufweisende Aktivitäten
- (3) Gemäß § 17 Abs. 7 SächsHSG kann für den Zugang zu einem künstlerischen Studiengang bei besonderer künstlerischer Eignung auf den Nachweis der erforderlichen Qualifikation nach Absatz 1 verzichtet werden.
- (4) Die Bewerbung muss unter Berücksichtigung der Ausschlussfrist bis zum 1. Mai des betreffenden Jahres (Datum des Poststempels) schriftlich in vierfacher Ausfertigung beim Deutschen Literaturinstitut Leipzig (DLL) eingereicht werden.

§ 3

Prüfungskommission

- (1) Die Mitglieder der Prüfungskommission werden durch den Prüfungsausschuss gewählt und von der/dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses bestellt. Der Prüfungskommission obliegt die Durchführung der Eignungsfeststellungsprüfung.
- (2) Zu Mitgliedern der Prüfungskommission werden nur Professoren/Professorinnen und andere nach Landesrecht prüfungsberechtigte Personen bestellt, denen die Lehrbefugnis in den Fachgebieten verliehen worden ist, auf die sich die Prüfungsleistungen beziehen oder die selbstständige Wahrnehmung von Aufgaben in der Lehre übertragen worden ist. Soweit dies nach dem Gegenstand der Eignungsfeststellungsprüfung sachgerecht ist, kann auch zum/zur Prüfer/in bestellt werden, wer die Befugnis zur selbstständigen Lehre nur für ein Teilgebiet eines Prüfungsfaches besitzt. In besonderen Ausnahmefällen können auch Lehrkräfte für besondere Aufgaben sowie in der beruflichen Praxis und Ausbildung erfahrene Personen zu Prüfern/Prüferinnen bestellt werden, sofern dies nach der Eigenart der Eignungsfeststellungsprüfung sachgerecht ist. Die Beteiligung von Studentenvertretern/Studentenvertreterinnen mit beratender Stimme ist möglich.

- (3) Die Prüfungskommission ist für alle nach dieser Ordnung zu erfüllenden Aufgaben zuständig, soweit nichts anderes bestimmt ist. Die Eignung für das Studium im Bachelorstudiengang wird durch Entscheidung der Prüfungskommission festgestellt.
- (4) Der/Die Vorsitzende der Prüfungskommission bereitet die Beschlüsse der Prüfungskommission vor und führt sie aus. Er/Sie berichtet dem Fakultätsrat über die Tätigkeit der Kommission.
- (5) Die Mitglieder der Prüfungskommission unterliegen der Amtverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch den/die Vorsitzende/n zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

§ 4

Verfahren zur Eignungsfeststellung

- (1) Die Prüfungskommission prüft in einer ersten Stufe der Eignungsfeststellung anhand der eingereichten Unterlagen, ob der/die Bewerber/in aufgrund seiner/ihrer nachgewiesenen Vorbildung für den Bachelorstudiengang Literarisches Schreiben geeignet erscheint. Für die Bewerbung werden insbesondere die literarischen Arbeitsproben herangezogen. Die Kommissionsmitglieder entscheiden mehrheitlich über das Bestehen oder Nichtbestehen der ersten Stufe.
- (2) Bewerber/innen, die nach Prüfung der eingereichten Unterlagen als geeignet erscheinen, werden zur zweiten Stufe der Eignungsfeststellungsprüfung (Abs. 3 bis 5) schriftlich geladen. Alle übrigen Bewerber/innen erhalten einen mit Gründen und Rechtsbehelfsbelehrung versehenen Ablehnungsbescheid.
- (3) Die zweite Stufe der Eignungsfeststellung besteht aus einem bis zu 60-minütigen Gespräch mit mehreren Mitgliedern der Prüfungskommission. Dabei soll festgestellt werden, ob neben den durch die eingereichten Unterlagen nachgewiesene literarische Begabung und schriftstellerische Produktivität der Kandidaten ein individueller Leistungsstand in Bezug auf Kritikfähigkeit, Lesepraxis und eine reflektierte Erwartungshaltung in Bezug auf das Studium vorhanden sind, die es erlauben, am Bachelorstudiengang Literarisches Schreiben erfolgreich teilzunehmen.
- (4) Über den Verlauf des Gesprächs ist eine Niederschrift zu fertigen, aus der der Ort, der Tag, die Dauer, die Namen der Teilnehmer/innen, der Verlauf des Gesprächs und die Schwerpunkte der Themen sowie deren

Bewertung durch die Mitglieder der Prüfungskommission ersichtlich sind.

- (5) In die Entscheidung über die Eignung des/der Bewerbers/Bewerberin werden die Ergebnisse des Gesprächs einbezogen. Die Kommission ist in ihrer Entscheidung über die Eignung von Bewerbern/Bewerberinnen an die Bewertungen der beim Prüfungsgespräch anwesenden Kommissionsmitglieder gebunden. Die Kommissionsmitglieder entscheiden mehrheitlich über das Bestehen oder Nichtbestehen. Die Entscheidung wird als Ergebnis der zweiten Stufe der Eignungsfeststellung protokolliert. Die Protokolle sind von den beteiligten Kommissionsmitgliedern zu unterzeichnen und beim Prüfungsausschuss zu hinterlegen.

§ 5

Bescheid und Gültigkeit der Eignungsfeststellungsprüfung

- (1) Über das Ergebnis der Eignungsfeststellungsprüfung erhält der/die Bewerber/in spätestens zum 31. Juli des betreffenden Jahres einen schriftlichen Bescheid. Ablehnende Bescheide, auch der Bescheid über die Nichtzulassung zur Eignungsfeststellung, werden begründet und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung versehen.
- (2) Der Bescheid über die bestandene Eignungsfeststellungsprüfung hat eine Geltungsdauer von in der Regel einem Jahr.
- (3) In begründeten Sonderfällen, insbesondere im Fall von Krankheit, Mutterschutz, Elternzeit, Wehrdienst oder Zivildienst, Ausbildung, nachgewiesener Arbeit an einem umfangreichen vertraglich gebundenen Manuskript kann diese Frist auf Antrag um ein Jahr auf eine Geltungsdauer von insgesamt zwei Jahren verlängert werden. Die Entscheidung darüber trifft die Prüfungskommission.
- (4) Die erfolgreiche Eignungsfeststellungsprüfung ist nicht verbunden mit einer Immatrikulationszusage.
- (5) Gegen belastende Entscheidungen kann der/die Studienbewerber/in innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch einlegen. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift beim Deutschen Literaturinstitut Leipzig (Zentrale Einrichtung) einzulegen.
- (6) Über den Widerspruch entscheidet der Prüfungsausschuss innerhalb einer Frist von drei Monaten.

§ 6

Termine und Wiederholung

- (1) Die Eignungsfeststellungsprüfung findet einmal jährlich im Deutschen Literaturinstitut Leipzig, Wächterstraße 34, 04107 Leipzig statt. Der Eignungsprüfungstermin der zweiten Stufe und ein Nachholtermin werden spätestens drei Monate vor dem Termin der Eignungsfeststellungsprüfung in geeigneter Form bekannt gegeben. Der individuelle Prüfungstermin wird dem/der Bewerber/in schriftlich bekannt gegeben. Ein Nachholtermin wird nur auf schriftlichen Antrag an die Prüfungskommission für solche Bewerber/innen vergeben, die nachweislich aus wichtigen Gründen wie Krankheit, Mutterschutz, Elternzeit, längerfristige Auslandsaufenthalte sowie Wehr- oder Zivildienst an der Teilnahme zum regulären Termin verhindert sind. Der wichtige Grund ist dem/der Vorsitzenden der Kommission unverzüglich nach Kenntniserlangung schriftlich anzuzeigen und nachzuweisen. Im Zweifelsfall kann zum Nachweis ein behördliches, ärztliches oder amtsärztliches Attest verlangt werden.
- (2) Bleibt ein/e Bewerber/in ohne wichtigen Grund der zweiten Stufe der Eignungsfeststellung fern oder bricht er/sie diese ab, so gilt die Eignungsfeststellungsprüfung als nicht bestanden.
- (3) Eine nicht bestandene Eignungsfeststellungsprüfung kann einmal wiederholt werden.

§ 7

Inkrafttreten und Veröffentlichung

- (1) Die Eignungsfeststellungsordnung tritt am 1. April 2011 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Eignungsfeststellungsordnung des Bachelorstudienganges Literarisches Schreiben vom 24. April 2006 (Amtliche Bekanntmachungen der Universität Leipzig Nr. 3, S. 6 bis 12) außer Kraft.

- (2) Die Eignungsfeststellungsordnung wurde vom Fakultätsrat der Philologischen Fakultät am 4. Juli 2011 beschlossen. Sie wurde am 1. Dezember 2011 durch das Rektorat genehmigt. Sie wird in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Leipzig veröffentlicht.

Leipzig, den 21. Dezember 2011

Professor Dr. med. Beate A. Schücking
Rektorin